



—

Réf: MJU

Richtlinie Nr. 2.4. des Generalstaatsanwalts vom 9. Mai 2011 betreffend das abgekürzte Verfahren

Gestützt auf :

Art. 358ff. StPO, Art. 67 Abs. 3 JG und Art. 2 des Reglements über die Staatsanwaltschaft betreffend ihre Organisation und ihre Arbeitsweise

beschliesst :

1. Grundsatz

Die Durchführung eines abgekürzten Verfahrens unterliegt der Zustimmung des Generalstaatsanwalts.

2. Anwendbare Fälle

Das abgekürzte Verfahren steht für alle Fälle zur Verfügung mit Ausnahme der folgenden :

- vorsätzliche Tötungsdelikte (Art. 111 bis 113 StGB) ;
- Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) ;
- Angriff (Art. 134 StGB) ;
- Sexualstraftaten der Art. 187 bis 191 StGB, inklusive Versuche.

Es bietet sich insbesondere in Wirtschaftsstraffällen und bei Betäubungsmitteldelikten an. Es ist im allgemeinen nicht geeignet für Straffälle mit einer grossen Anzahl von Privatklägern.

Kann das Verfahren mit Strafbefehl erledigt werden, ist diese Lösung vorzuziehen.

3. Zeitpunkt der Durchführung

Die Zustimmung des Generalstaatsanwalts ist vor dem Entscheid über die Durchführung einzuholen.

Im Falle der Zustimmung, legt er die Mindeststrafe fest. Dazu muss er über ausreichende Informationen verfügen. Gegebenenfalls kann dieser Punkt anlässlich eines zweiten Kontakts geklärt werden, nachdem vorerst über den Grundsatz

entschieden worden ist.

4. Betroffene Personen

Wenn Geschädigte und Opfer noch nicht über ihr Recht in Kenntnis gesetzt wurden, sich als Privatkläger zu konstituieren, werden sie spätestens im Entscheid über die Durchführung darüber informiert (Art. 359 Abs. 2 StPO).

Unter diesem Vorbehalt müssen die Zivilforderungen grundsätzlich vor der Durchführung des abgekürzten Verfahrens bekannt sein und der Beschuldigte muss sie dem Grundsatz nach anerkannt haben (Art. 358 Abs. 1 StPO).

Der Entscheid über die Durchführung (Art. 359 StPO) wird der beschuldigten Person, den Mitbeschuldigten und der Privatklägerschaft mitgeteilt.

5. Umstände

Das abgekürzte Verfahren hat eine notwendige Verteidigung zur Folge (Art. 130 lit. e StPO). Ab dem Zeitpunkt des Entscheids über die Durchführung muss die notwendige Verteidigung bestehen.

Vor dem formellen Entscheid können informelle Gespräche stattfinden.

Ein Geständnis muss vor dem Entscheid über die Durchführung des Verfahrens abgelegt werden.

6. Aktenführung und Protokoll

Informelle Gespräche werden nicht protokolliert. Sie können gegebenenfalls in Form einer Aktennotiz festgehalten werden. Das Ergebnis der Verhandlungen findet sich in der Anklageschrift.

Nach dem Entscheid über die Durchführung werden sämtliche neu erstellten Akten unter derselben Tribuna-Nummer in einem separaten Aktenheft abgelegt.

Im Falle einer Anklageschrift nach Art. 360 StPO wird dieses Aktenheft zusammen mit dem Hauptdossier dem Gericht übermittelt.

Bei einem Scheitern des abgekürzten Verfahrens ergeht eine Verfügung über dessen Beendigung. Darin wird über das Belassen der Einvernahmeprotokolle des Beschuldigten im Dossier entschieden. Das Aktenheft des abgekürzten Verfahrens wird separat aufbewahrt und nicht dem Gericht übermittelt. Nur der Entscheid über die Durchführung und die Verfügung über die Beendigung finden sich im Gerichtsossier.

Akten, die gleichermassen das gewöhnliche und das abgekürzte Verfahren betreffen, wie die Konstituierungen als Partei, werden im Hauptdossier und in Kopie im Dossier des abgekürzten Verfahrens abgelegt.

7. Behandlung der nicht berücksichtigten Beschuldigungen

Wenn im Rahmen der Verhandlungen die Staatsanwaltschaft sich einverstanden erklärte, das Verfahren in einzelnen Punkten einzustellen, erlässt sie eine Suspendierungsverfügung bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils des Gerichts über die angeklagten Punkte.

Sobald das Urteil in Kraft getreten ist, ergeht eine Einstellungsverfügung für die nicht angeklagten Punkte.

Scheitert das abgekürzte Verfahren werden die in der Suspendierungsverfügung enthaltenen Punkte einer Neuurteilung unterzogen.

8. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Richtlinie tritt am 9. Mai 2011 in Kraft und wird veröffentlicht.

Freiburg, den 9. Mai 2011

Fabien GASSER
Generalstaatsanwalt